

Anlage II

2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften

Artikel 1

Der Titel der Gebührensatzung wird wie folgt neugefasst:

Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften

Artikel 2

Die Rechtsgrundlagen der Gebührensatzung werden wie folgt neugefasst:

Auf Grundlage der §§ 5, 16, 17, 30 Nr.5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S.183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), sowie auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Rüsselsheim am Main und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadt am 17.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach §§ 11, 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) beschlossen.

Artikel 3

§ 1 Abs. 1 der Gebührensatzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 1 Abs. 2 wird zu Abs. 1.

§ 1 Abs. 3 der Gebührensatzung wird wie folgt neugefasst und wird zu Abs. 2:

Alle Objekte gemäß § 1 Abs. 1 werden unter dem Oberbegriff Gemeinschaftsunterkünfte zusammengefasst.

§ 1 Abs. 4 der Gebührensatzung wird wie folgt neugefasst und wird zu Abs. 3:

Die Stadt Rüsselsheim am Main ist Trägerin der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1.

§ 1 Abs. 5 der Gebührensatzung wird wie folgt neugefasst und wird zu Abs. 4:

Das Nutzungsverhältnis zwischen der Trägerin und der dort aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt. Ein

Rechtsanspruch auf eine Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht. Nach §§ 11,6 HSOG eingewiesene Personen können in gemeinsam zu nutzende Räumlichkeiten zugewiesen bzw. eingewiesen werden.

Das Nutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt (mindestens zwei Mal) eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.

§ 1 Abs. 6 der Gebührensatzung wird wie folgt neugefasst und wird zu Abs. 5:

Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 Abs.1 Unterbringungsgebühren gemäß § 10 KAG.

§ 1 Abs. 7 der Gebührensatzung wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

§ 2 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt neugefasst:

Gebührenschildner*in ist die Person, die in einer Unterkunft/Wohnung untergebracht ist (§ 1 Abs. 5). Als Haushaltsvorstand ist sie/er auch Gebührenschildner*in für weitere Personen, die ihrer/seiner Familie oder in anderer Art und Weise dem Haushalt angehören.

Artikel 5

§ 3 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt neugefasst:

Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs.2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen. Geboten ist eine Kostenermittlung für das gesamte Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1).

§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung wird wie folgt neugefasst:

Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet für die Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 monatlich 275 € pro Person.

§ 3 Abs. 3 der Gebührensatzung wird wie folgt neugefasst:

Abweichend von § 3 Abs. 2 beträgt die Nutzungsgebühr für die beiden als Obdachlosenunterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 betriebenen Wohnungen in der Rathausstraße 13 für die Wohnung Nr.1 monatlich 653,05 € und für die Wohnung Nr. 2 monatlich 831,16 €.

Artikel 6

§ 4 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt neugefasst:

Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGBII) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGBXII) übersteigt.

§ 4 Abs. 2 der Gebührensatzung wird wie folgt neugefasst:

Im Fall des Abs.1 sind Einkommen nach §§ 11 bis 11 b SGBII oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.

Artikel 7

§ 5 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt neugefasst:

Abweichend vom § 3 Abs.2 dieser Satzung beträgt die Unterbringungsgebühr für Personen mit Arbeitseinkommen und für ihre Ehegatten und Kinder max. 200,00 Euro pro Person und Monat der Unterbringung.

Artikel 8

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim am Main, den

DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister